

Corporate Governance Bericht 2025

der Bundesanstalt Fachstelle Normungsbeteiligung

1. Bekenntnis zum Bundes Public Corporate Governance Kodex und Bekanntgabe der Abweichungen

In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz werden die unter Bedachtnahme auf die Größe der Bundesanstalt Fachstelle Normungsbeteiligung relevanten und maßgeblichen Bestimmungen des Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK 2017) beachtet. Der Bundes Public Corporate Governance Kodex kann auf der Homepage des Bundeskanzleramtes unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/service/publikationen-aus-dem-bundeskanzleramt.html>

Besonderheiten und Abweichungen ergeben sich zu folgenden Bestimmungen:

- 6.1 Eine Verankerung erfolgte im Rahmen der Überarbeitung der GO-Fachstelle 2026
- 7.2 Die Aufsicht über die Bundesanstalt Fachstelle Normungsbeteiligung obliegt gem. § 6 FNBG der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und wird durch die Abteilung III/A/3 sowie das gem. § 5 GO-Fachstelle eingerichtete Lenkungsgremium wahrgenommen.
- 7.3 Die Bundesanstalt Fachstelle Normungsbeteiligung erstellt gem. § 4 Abs 4 FNBG jährlich im Voraus in Abstimmung mit dem Ausschuss für Verbraucherangelegenheiten bei Austrian Standards International, dem Österreichischen Behindertenrat sowie dem/der Bundesminister/in für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ein Arbeitsprogramm und legt bis längstens 31. März des Folgejahres einen Tätigkeitsbericht vor.
- 7.5 Die Bundesanstalt Fachstelle Normungsbeteiligung hält keine Beteiligungen.
- 7.6 Die Bundesanstalt Fachstelle Normungsbeteiligung verfügt über kein formelles Überwachungsorgan (AR). Die Schwellenwerte in 7.6 BPCGK werden derzeit nicht überschritten.
- 7.6.3.1 Die laufende Information des BMASGPK erfolgt im Rahmen der Sitzungen des Lenkungsgremiums.
- 7.6.3.2 Die ausdrückliche Verankerung einer entsprechenden Bestimmung wurde im Rahmen

- der Überarbeitung der GO-Fachstelle 2026 aufgenommen.
- 7.7.1 Eine schrittweise Einführung des Beteiligungs- u Finanzcontrolling erfolgte ab Q 3 2025; Ein spezielles Risikocontrolling erfolgt in Abstimmung mit dem BMASGPK derzeit aufgrund der Größe der Bundesanstalt Fachstelle Normungsbeteiligung nicht.
- 7.7.2 Im Zuge der schrittweisen Einführung des Beteiligungs- u Finanzcontrolling ab Q 3 2025 wurden die notwendigen Rahmenbedingungen zur Einrichtung, eines speziell darauf abgesehenen Berichterstattungssystems geschaffen.
- 8.1.1 Die Bundesanstalt Fachstelle Normungsbeteiligung verfügt über kein formelles Überwachungsorgan; In Zusammenschau mit 11.7 BPCG-K erfolgt eine Zusammenarbeit mit dem BMASGPK durch enge Abstimmung im Lenkungsgremium.
- 8.1.2 Die Bundesanstalt Fachstelle Normungsbeteiligung verfügt über kein formelles Überwachungsorgan; In Zusammenschau mit 11.7 BPCG-K erfolgt eine Zusammenarbeit mit dem BMASGPK durch enge Abstimmung im Lenkungsgremium.
- 8.1.3 Die Bundesanstalt Fachstelle Normungsbeteiligung verfügt über kein formelles Überwachungsorgan; In Zusammenschau mit 11.7 BPCG-K erfolgt eine Zusammenarbeit mit dem BMASGPK durch enge Abstimmung im Lenkungsgremium. Zustimmungspflichtige Geschäfte sind zudem in § 4 GO-Fachstelle verankert.
- 8.1.4 Die Bundesanstalt Fachstelle Normungsbeteiligung verfügt über kein formelles Überwachungsorgan; In Zusammenschau mit 11.7 BPCG-K erfolgt eine Zusammenarbeit mit dem BMASGPK durch enge Abstimmung im Lenkungsgremium.
- 8.1.5 Die Bundesanstalt Fachstelle Normungsbeteiligung verfügt über kein formelles Überwachungsorgan; In Zusammenschau mit 11.7 BPCG-K erfolgt eine Zusammenarbeit mit dem BMASGPK durch enge Abstimmung im Lenkungsgremium.
Zur Vermeidung zusätzlichen administrativen und bürokratischen Mehraufwands erfolgt die Besprechung über den laufenden Vollzug des Arbeitsprogramms in Abstimmung mit dem BMASGPK mündlich im Rahmen des Lenkungsgremiums.
- 8.1.6 Die Bundesanstalt Fachstelle Normungsbeteiligung verfügt über kein formelles

Überwachungsorgan; In Zusammenschau mit 11.7 BPCG-K erfolgt eine Zusammenarbeit mit dem BMASGPK durch enge Abstimmung im Lenkungsgremium. Die entsprechenden Berichtspflichten (insbes. jährlicher Tätigkeitsbericht) sind in § 5 GO-Fachstelle verankert.

Zur Vermeidung zusätzlichen administrativen und bürokratischen Mehraufwands erfolgt die Besprechung über den laufenden Vollzug des Arbeitsprogramms in Abstimmung mit dem BMASGPK mündlich im Rahmen des Lenkungsgremiums.

8.1.7 Die Bundesanstalt Fachstelle Normungsbeteiligung verfügt über kein formelles Überwachungsorgan; In Zusammenschau mit 11.7 BPCG-K erfolgt eine Zusammenarbeit mit dem BMASGPK durch enge Abstimmung im Lenkungsgremium.

Zur Vermeidung zusätzlichen administrativen und bürokratischen Mehraufwands erfolgt die Besprechung über den laufenden Vollzug des Arbeitsprogramms in Abstimmung mit dem BMASGPK mündlich im Rahmen des Lenkungsgremiums. Ab 2026 wird darauf geachtet, dass die Tagesordnungen bzw. allfällige notwendige Begleitunterlagen mindestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung des Lenkungsgremiums zugeleitet werden.

8.1.8 Die Bundesanstalt Fachstelle Normungsbeteiligung verfügt über kein formelles Überwachungsorgan; In Zusammenschau mit 11.7 BPCG-K erfolgt eine Zusammenarbeit mit dem BMASGPK durch enge Abstimmung im Lenkungsgremium.

Zur Vermeidung zusätzlichen administrativen und bürokratischen Mehraufwands erfolgt die Besprechung über den laufenden Vollzug des Arbeitsprogramms in Abstimmung mit dem BMASGPK mündlich im Rahmen des Lenkungsgremiums.

Allfällige, für das BMASGPK bzw die Mitglieder des Lenkungsgremiums wichtig erscheinenden Punkte für die Tagesordnung einer Sitzung des Lenkungsgremiums werden in die Tagesordnung aufgenommen.

8.2.1 Die Bundesanstalt Fachstelle Normungsbeteiligung verfügt über kein formelles Überwachungsorgan; In Zusammenschau mit 11.7 BPCG-K erfolgt eine Zusammenarbeit mit dem BMASGPK durch enge Abstimmung im Lenkungsgremium.

- 8.2.2 In den Dienstverträgen der Bundesanstalt Fachstelle Normungsbeteiligung sind Verschwiegenheitsklauseln enthalten.
- 9.1.1.2 Es werden ausschließlich die gesetzlichen Aufgaben und Ziele des § 3 FNBG verfolgt; Die Geschäftsleitung bemüht sich stets um Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit u Zweckmäßigkeit.
- 9.1.2 Die Bundesanstalt Fachstelle Normungsbeteiligung erstellt gem. § 4 Abs 4 FNBG jährlich im Voraus in Abstimmung mit dem Ausschuss für Verbraucherangelegenheiten bei Austrian Standards International, dem Österreichischen Behindertenrat sowie dem/der Bundesminister/in für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vertreten durch die Mitglieder des Lenkungsgremiums ein Arbeitsprogramm und legt bis längstens 31. März des Folgejahres einen Tätigkeitsbericht vor.
- 9.1.4.1 Aufgrund der Größe der Bundesanstalt Fachstelle Normungsbeteiligung erfolgt derzeit in Absprache mit dem BMASGPK kein gesondertes Risikomanagement und Controlling. Allfällige, für die Fachstelle oder das BMASGPK wichtigen Punkte werden im Rahmen des Lenkungsgremiums oder außerhalb besprochen.
- 9.1.4.2 Ein IKS wurde zusammen mit dem BMASGPK entwickelt und implementiert. Es erfolgt zusätzlich regelmäßig eine Vor-Ort Kontrolle durch das BMASGPK.
- 9.1.4.3 Die Bundesanstalt Fachstelle Normungsbeteiligung ist so klein, dass alle Mitarbeitenden (ca. 2,3 VZÄ exkl. Geschäftsleitung) unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt sind. Die wesentlichen Aufgaben nach IKS werden durch eine Mitarbeitende der Fachstelle wahrgenommen.
- 9.1.5 Die Geschäftsleitung ist im Rahmen der Sitzungen des Lenkungsgremiums im laufenden Austausch mit dem BMASGPK. Im Bedarfsfall erfolgen ad hoc Meldungen, bzw. ersuchen um Zustimmungen zu zustimmungspflichtigen Geschäften.
- 9.2.1 Leitung der Fachstelle ergibt sich aus § 5 Abs. 1 FNBG
- 9.2.1 Korruptionspräventionsmaßnahmen erfolgen entlang des mit dem BMASGPK entwickelten IKS. Durchgehende Umsetzung eines Vier-Augen-Prinzips in allen Belangen ist aufgrund der Größe der Fachstelle nicht umsetzbar. Es erfolgt zusätzlich regelmäßig eine Vor-Ort Kontrolle durch das BMASGPK.
- 9.2.2.1 Die Bundesanstalt Fachstelle Normungsbeteiligung verfügt über nur einen Leiter. Eine GO-Fachstelle wurde durch das BMASGPK erlassen.

- 9.2.2.2 Die Geschäftsleitung der Bundesanstalt Fachstelle Normungsbeteiligung besteht nicht aus mehreren Personen.
- 9.3.6.2 Der fixe Gesamtbezug der Leitung orientiert sich an den Bezügen für Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe/Bewertungsgruppe v1/4. Das Entgelt verfügt über keine leistungs- und erfolgsorientierten Bezugskomponenten.
- 9.3.6.3 Seit 2025 erhalten alle Mitarbeitenden der Bundesanstalt Fachstelle Normungsbeteiligung die Jahreskarte der Wiener Linien, so auch die Geschäftsleitung.
- 9.3.6.4 Der fixe Gesamtbezug der Leitung orientiert sich an den Bezügen für Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe/Bewertungsgruppe v1/4. Das Entgelt verfügt über keine leistungs- und erfolgsorientierten Bezugskomponenten. Eine Herabsetzung der Vergütung ist nicht vorgesehen.
- 9.3.6.6 Das Entgelt verfügt über keine leistungs- und erfolgsorientierten Bezugskomponenten.
- 9.3.6.6 Das Entgelt verfügt über keine leistungs- und erfolgsorientierten Bezugskomponenten.
- 9.3.6.6 Das Entgelt verfügt über keine leistungs- und erfolgsorientierten Bezugskomponenten.
- 9.3.6.6 Das Entgelt verfügt über keine leistungs- und erfolgsorientierten Bezugskomponenten.
- 9.5.4 Die Bundesanstalt Fachstelle Normungsbeteiligung verfügt über kein formelles Überwachungsorgan und keine anderen Mitglieder der Geschäftsführung. Für bestimmte Geschäfte ist eine Zustimmungspflicht der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in § 4 Z 9 GO-Fachstelle vorgesehen.
- 9.5.5 Die Bundesanstalt Fachstelle Normungsbeteiligung verfügt über kein formelles Überwachungsorgan und keine anderen Mitglieder der Geschäftsführung. Für bestimmte Geschäfte ist eine Zustimmungspflicht der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in § 4 Z 9 GO-Fachstelle vorgesehen.
- 9.5.6 Die Bundesanstalt Fachstelle Normungsbeteiligung verfügt über kein formelles Überwachungsorgan. Nebenbeschäftigungen der Geschäftsleitung bedürfen der Zustimmung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.
- 10 Die Bundesanstalt Fachstelle Normungsbeteiligung verfügt aufgrund ihrer Größe (3,2 VZÄ) neben der Geschäftsleitung über keine leitenden Angestellten.

- 11.7 (sowie 11.1 bis 11.6) Überwachung erfolgt im Rahmen des Lenkungsremiums, des Finanz- und Beteiligungscontrollings und der Möglichkeit von vor Ort Überprüfungen in den Büros der Bundesanstalt Fachstelle Normungsbeteiligung durch das BMASGPK.
- 13.1 bis 13.5 Die Bundesanstalt Fachstelle Normungsbeteiligung unterschreitet die in 13.1 vorgesehenen Schwellenwerte und verfügt aufgrund ihrer Größe über keine interne Revision.
- 14.1.1 Der Jahresabschluss der Bundesanstalt Fachstelle Normungsbeteiligung erfolgt nach den Grundsätzen des UGB. Eine Unternehmensplanung erfolgt derzeit in Form eines Arbeitsprogramms und eines Gebarungsvorschlags (§ 4 Abs. 4 und 5 FNBG).
- 14.1.2 Die Fachstelle wurde in Begleitung des BMF und des BMASGPK ab Q 3 2025 schrittweise in das Beteiligungs- und Finanzcontrolling aufgenommen.
- 14.2.3 Die Bundesanstalt Fachstelle Normungsbeteiligung verfügt über kein formelles Überwachungsorgan. Der Jahresabschluss wird durch die Steuerberatung aufgestellt, von einer externen Wirtschaftsprüfungskanzlei geprüft und anschließend dem BMASGPK zur Prüfung und Beschlussfassung vorgelegt.
- 14.2.4 Die Bundesanstalt Fachstelle Normungsbeteiligung hält keine Beteiligungen.
- 14.3.1 Die Bundesanstalt Fachstelle Normungsbeteiligung verfügt über kein formelles Überwachungsorgan. Die Auswahl eines Wirtschaftsprüfers zur Kontrolle der Jahresabschlüsse erfolgt in Abstimmung mit dem BMASGPK.
- 14.3.2 Im Prüfungsvertrag ist vermerkt, in welchem Umfang im vorangegangenen Geschäftsjahr Leistungen erbracht bzw. Honorare in Rechnung gestellt wurden.
- 14.3.4 Die Bundesanstalt Fachstelle Normungsbeteiligung verfügt über kein formelles Überwachungsorgan. Im Prüfungsvertrag ist vereinbart, dass auftretende Befangenheitsgründe der Geschäftsleitung mitgeteilt werden.
- 14.3.5 Die Bundesanstalt Fachstelle Normungsbeteiligung verfügt über kein formelles Überwachungsorgan. Verträge mit dem Abschlussprüfer über zusätzliche, nicht mit der Prüfung des Jahresabschlusses unmittelbar im Zusammenhang stehende Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen werden nur in Abstimmung mit dem BMASGPK abgeschlossen.
- 14.3.6 Hinsichtlich der Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung der

- Jahresabschlüsse der Bundesanstalt Fachstelle Normungsbeteiligung wurden in Abstimmung mit dem BMASGPK Vergleichsangebote eingeholt. Die Auswahl des Wirtschaftsprüfers erfolgt ebenfalls in Abstimmung mit dem BMASGPK.
- 14.3.7 Die Bundesanstalt Fachstelle Normungsbeteiligung verfügt über kein formelles Überwachungsorgan. Der Vertrag mit dem Abschlussprüfer wird durch die Geschäftsleitung abgeschlossen. Die Auswahl und Beauftragung des Wirtschaftsprüfers erfolgt in Abstimmung mit dem BMASGPK.
- 14.3.8 Die Bundesanstalt Fachstelle Normungsbeteiligung verfügt über kein formelles Überwachungsorgan. Wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Prüfung der Jahresabschlüsse ergeben werden dem BMASGPK mitgeteilt.
- 14.3.8 Der CG Bericht der Bundesanstalt Fachstelle Normungsbeteiligung wurde nach Abschluss der Abschlussprüfung erstellt.
- 14.3.8 Die Bundesanstalt Fachstelle Normungsbeteiligung verfügt über kein formelles Überwachungsorgan. Über den Prüfungsbericht hinaus erfolgt keine zusätzliche Information über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung.
- 14.3.8 Die Vorlage eines Managementletters im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse erfolgt aufgrund der Größe der Bundesanstalt Fachstelle Normungsbeteiligung nicht.
- 14.3.8 In Absprache mit dem BMASGPK erfolgt aufgrund der Größe der Bundesanstalt Fachstelle Normungsbeteiligung kein gesondertes Risikomanagement, weshalb eine Prüfung über dessen Funktionsfähigkeit im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse nicht erfolgt.
- 15.1.1 Die Bundesanstalt Fachstelle Normungsbeteiligung erstattet gemeinsam mit dem Jahresabschluss 2025 erstmals Bericht über die Corporate Governance der Bundesanstalt.
- 15.1.4 Die Bundesanstalt Fachstelle Normungsbeteiligung ist nicht Teil eines Konzerns.

2. Zusammensetzung der Organe und Organbezüge:

- a. Zu den einzelnen Mitgliedern der Geschäftsleitung:

Dr. Herbert Weißensteiner, 1989.

Datum der Erstbestellung: 01. Februar 2024

Ende der laufenden Funktionsperiode: 30. Jänner 2029

Einzelgeschäftsführung

Keine Mandate in Überwachungsorganen anderer Unternehmen.

Sonstige Funktionen:

Mitglied in der Generalversammlung von ANEC (the European consumer voice in standardisation aisbl; Rue d'Arlon 80, 1040 Etterbeek; Brussels, Belgium) Homepage: <https://www.anec.eu/about-anec/our-members>

Mitglied im Präsidialrat bei Austrian Standards International (Heinestraße 38, 1020 Wien) Homepage: <https://www.austrian-standards.at/de>

Der fixe Gesamtbezug der Leitung orientiert sich an den Bezügen für Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe/Bewertungsgruppe v1/4. Es gab keine variablen Vergütungen.

Keine vertragliche Altersversorgung.

b. Zu den einzelnen Mitgliedern des Überwachungsorgans:

Die Bundesanstalt Fachstelle Normungsbeteiligung verfügt über kein formelles Überwachungsorgan.

3. Angaben zur Arbeitsweise von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan:

a. Zur Arbeitsweise der Geschäftsleitung:

Die Geschäftsleitung besteht aus einem Mitglied (Einzelvertretung).

Die Bundesanstalt Fachstelle Normungsbeteiligung verfügt über kein formelles Überwachungsorgan. Entsprechend Punkt 11.7 des B-PCGK 2017 nimmt die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die Überwachungsfunktion als Anteilseigner im Sinne des Punkt 3.1.1.3 war (Aufsicht gem. § 6 FNBG).

Geschäfte, die die Zustimmung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz benötigen:

- 1.1 Eine erhebliche Änderung der Geschäftstätigkeit der Fachstelle
 1. Zur Stilllegung der Fachstelle;
 2. Zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Liegenschaften;
 3. Zu wesentlichen Investitionen, die nicht dem laufenden Betrieb der Fachstelle zuzuordnen sind;
 4. Zum Abschluss von Dauerschuldverhältnissen aller Art, die die Fachstelle über das laufende Geschäftsjahr hinaus verpflichten, sofern die jährliche Gegenleistung im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses den Betrag von € 50.000,00 übersteigt;
 5. Zur Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten die den Betrag von € 50.000,00 übersteigen;
 6. Zur Gewährung von Darlehen und Krediten, ausgenommen Gehaltsvorschüsse;

7. Zur Erteilung der Prokura und Handlungsvollmacht;
8. Zum Abschluss und zur Beendigung von Dienstverhältnissen mit Angestellten;
9. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die der Leiter namens der Fachstelle mit sich selbst (Insichgeschäfte) oder als Vertreter Dritter (Doppelvertretung) oder mit nahen Angehörigen im Sinne des § 32 IO bzw. Unternehmen im Mehrheitseigentum dieser Angehörigen abschließt.

b. Zur Arbeitsweise des Überwachungsorgans:

Die Bundesanstalt Fachstelle Normungsbeteiligung verfügt über kein formelles Überwachungsorgan. Entsprechend Punkt 11.7 des B-PCGK 2017 nimmt die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die Überwachungsfunktion als Anteilseigner im Sinne des Punkt 3.1.1.3 war (Aufsicht gem. § 6 FNBG). Dazu wurde ein Lenkungsgremium eingerichtet.

Im Jahr 2025 fanden 3 Sitzungen des Lenkungsgremiums statt.

Schwerpunkt der Tätigkeit des Lenkungsgremiums ist entsprechend der GO-Fachstelle die Unterstützung des Leiters u.a. bei der inhaltlichen Ausrichtung der Fachstelle und der Erarbeitung des zukünftigen Arbeitsprogramms. Zudem kann das Lenkungsgremium mit verschiedenen Aspekten, die Fachstelle betreffend, befasst werden.

4. Angaben zu Maßnahmen zur Förderung von Frauen:

Frauenanteil in der Geschäftsleitung: 0 %.

Die Bundesanstalt Fachstelle Normungsbeteiligung verfügt über kein formelles Überwachungsorgan.

Die Bundesanstalt Fachstelle Normungsbeteiligung verfügt aufgrund ihrer Größe über keine Mitarbeitenden in leitender Stellung.

Es wurden im Geschäftsjahr mangels Möglichkeiten keine Maßnahmen zur Förderung von Frauen in der Geschäftsleitung getroffen. Die Bundesanstalt Fachstelle Normungsbeteiligung verfügt lediglich über ein Geschäftsleitungsorgan. Formelles Überwachungsorgan sowie Mitarbeitende in leitender Stellung existieren nicht.

5. Angaben über die externe Evaluierung:

Aufgrund der Errichtung und des Aufbaus der Bundesanstalt Fachstelle Normungsbeteiligung insbesondere ab Februar 2024, erfolgte noch keine Evaluierung der Einhaltung des Kodex durch eine externe Institution.